

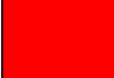
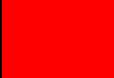
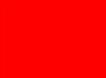
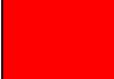
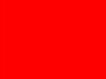
Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt 

nicht erlaubt 

(Dieses Gesetz gilt nicht für
verheiratete Jugendliche)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel (Spirituosen)			
§10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltinger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			

 = Beschränkungen/
zeitliche Begrenzungen



werden durch die Begleitung einer erziehungs-
beauftragten Person aufgehoben. Stand 1/18